

Titel:

Versicherungsnehmer, Akteneinsicht, Versicherer, Zahlung, Gerichtskostenrechnung, Anlage, Form, Schriftsatz, Zustimmung, Verfahren, Klage, Ausgleich, Zustellung, Interesse, berechtigtes Interesse

Schlagworte:

Versicherungsnehmer, Akteneinsicht, Versicherer, Zahlung, Gerichtskostenrechnung, Anlage, Form, Schriftsatz, Zustimmung, Verfahren, Klage, Ausgleich, Zustellung, Interesse, berechtigtes Interesse

Fundstelle:

BeckRS 2020, 48289

Tenor

Der Gesuchstellerin A... wird mitgeteilt, dass der Gerichtskostenvorschuss im vorliegenden Verfahren nach aktuellem Aktenstand nach wie vor nicht eingezahlt ist und die Klage nicht zugestellt wurde.

Entscheidungsgründe

I.

1

Die A... hat, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei R... Schreiben vom 17.04.2020 um Mitteilung gebeten, ob der Gerichtskostenvorschuss von 723,00 € eingezahlt wurde. Bejahendenfalls hat sie Antrag auf Akteneinsicht gestellt.

2

Die Klageseite hat der Akteneinsicht widersprochen. Eine Anhörung der von der Klage bislang nicht informierten Beklagenseite ist nicht erfolgt.

3

Auf Nachfrage des Gerichts mit Verfügung vom 14.5.2020 hat die Gesuchstellerin ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht wie folgt begründet:

4

Der Kläger habe in dieser Angelegenheit als ihr Versicherungsnehmer Kostenschutzzusage von der Gesuchstellerin erhalten. Nachdem der Kläger die Gerichtskostenrechnung über 723,00 € verbunden mit der Bitte um Ausgleich mit Schreiben vom 18.01.2016 an sie gesandt hatte (Anlage zum Schriftsatz vom 27.5.2020), habe die Gesuchstellerin den Betrag von 723,00 € an ihn gezahlt mit der Bitte um Weiterleitung an die Gerichtskasse. Über den weiteren Verlauf der Sache habe der Kläger die Gesuchstellerin - auch auf deren Nachfrage (vgl. Anlage zum Schriftsatz vom 27.5.2020) - nicht informiert. Ob der Betrag an die Gerichtskasse eingezahlt worden sei, sei der Gesuchstellerin nicht bekannt. Ob der Kläger die zweckbestimmte Zahlung der Gesuchstellerin bestimmungsgemäß verwendet habe, sei nicht bekannt. Auch ein etwaiger Fortgang des Verfahrens und mögliche Kostenerstattungsansprüche gegen Prozessgegner seien für die Gesuchstellerin mit Blick auf § 86 VVG (Übergang auf sie als Versicherer) von Interesse. Zur Prüfung sei Einsicht in die Gerichtsakte erforderlich.

II.

5

1. Die Akteneinsicht war in der eingeschränkten Form der begehrten Mitteilung über die Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses zu bewilligen, weil die Gesuchstellerin ein berechtigtes Interesse nach § 299 Abs. 2 ZPO durch die vorgelegten Dokumente hinreichend glaubhaft gemacht hat (unten a.) und dieses Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Prozessparteien überwiegt (unten b.).

6

a. Voraussetzung für das Vorliegen eines rechtlichen Interesses i.S.d. § 299 Abs. 2 ist jedenfalls ein auf Rechtsnormen beruhendes oder durch solche geregeltes, gegenwärtig bestehendes Verhältnis einer Person zu einer anderen oder zu einer Sache; bloße wirtschaftliche oder gesellschaftliche Interessen reichen nicht aus. Als rechtliches Interesse ist deshalb anzuerkennen, wenn Rechte des Antragstellers durch den Akteninhalt auch nur mittelbar berührt werden können. Das ist zu bejahen, wenn sich deutliche Anhaltspunkte für einen eigenen Anspruch des Dritten ergeben. (MüKoZPO/Prütting, 6. Aufl. 2020, ZPO § 299 Rn. 21).

7

Die Gesuchstellerin hat hinreichend glaubhaft gemacht, dass ein Rechtsschutzversicherungsvertrag zwischen der Klageseite und der Gesuchstellerin besteht, das auch das vorliegende Verfahren betrifft, und dass es im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses zu einer für den Gerichtskostenvorschuss bestimmten Zahlung durch die Gesuchstellerin an den Kläger gekommen ist. Die erstrangig begehrte Information, ob der Gerichtskostenvorschuss eingezahlt wurde, ist für die Gesuchstellerin für etwaige Ansprüche in Bezug auf das Versicherungsvertragsverhältnis relevant.

8

b. Liegt ein rechtliches Interesse des Dritten vor, ist bei der Entscheidung dieses Interesse des Dritten an der Akteneinsicht mit dem Geheimhaltungsinteresse der Prozessparteien gegeneinander abzuwägen (Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 41. Aufl., § 299 Rn. 3).

9

Der Kläger hat seine Zustimmung verweigert, ohne Gründe dafür anzuführen. Der Beklagte wurde nicht angehört, weil er mangels Zustellung von dem Verfahren noch gar keine Kenntnis hat. Unter Abwägung der Geheimhaltungsinteressen der Parteien und des rechtlichen Interesses der Gesuchstellerin überwiegt das Letztere. Greifbare gleichwertige berechnete Interessen der Parteien sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

10

2. Eine weitergehende Akteneinsicht ist von der Gesuchstellerin nicht beantragt, weil sie unter der Bedingung erklärt war, dass der Gerichtskostenvorschuss schon eingezahlt ist. Die Bedingung ist nicht eingetreten.